



**MEB**  
MODELLEISENBAHN-CLUB BAAR

# STATUTEN

## Art. 1 Name

- 1.1. Unter der Bezeichnung Modelleisenbahn-Club Baar (MEB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Baar. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck und Ziel

- 2.1. Der Modelleisenbahn-Club Baar (MEB) setzt sich zum Ziel, die Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen zu pflegen.
- 2.2. Dazu kann er insbesondere:
  - 2.2.1. Clubanlagen bauen und unterhalten
  - 2.2.2. Modellbaukurse und Exkursionen durchführen
- 2.3. Der Modelleisenbahn-Club Baar fördert und unterstützt den Nachwuchs.
- 2.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - 3.1.1. Aktivmitglieder
  - 3.1.2. Jungmitglieder (bis 20. Altersjahr)
  - 3.1.3. Ehrenmitglieder  
Aktiv- / Jung- und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
  - 3.1.4. Passivmitglieder
  - 3.1.5. Gönner/Sponsoren  
Passivmitglieder und Gönner/Sponsoren haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- 3.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 3.3. Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.4. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Clubinteressen zu wahren und zu fördern.
- 3.5. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Infrastruktur

- 4.1. Sämtliche Gegenstände wie Geleise, Gebäude- und Landschaftsteile, Brücken, Tunnels, Technik etc., die auf den Clubanlagen des Modell-eisenbahn-Clubs Baar in irgend einer Form eingebaut werden, gehen - unabhängig von deren Finanzierung und Herstellung - mit dem Einbau in das Eigentum des MEB über.

## Art. 5 Finanzen

- 5.1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- 4.1.1. Mitgliederbeiträge von Aktiv-/Jung-/Passivmitgliedern
  - 4.1.2. Sponsorenbeiträge
  - 4.1.3. Spenden, Gönnerbeiträge, Zuwendungen
  - 4.1.4. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - 4.1.5. Subventionen
- 5.2. Der Generalversammlung obliegt die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 5.3. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet die Zeitschrift EA zu abonnieren. Die Bestimmungen richten sich nach den Statuten des SVEA (Schweiz. Verband Eisenbahn Amateur).
- 5.4. Die Abbonnementskosten des EA müssen mit dem Jahresbeitrag bis Ende März des Clubjahres bezahlt werden, ansonsten das EA-Abonnement abbestellt wird.
- 5.5. Die Einzelheiten zum Sponsoring werden in einem separaten Sponsoringkonzept geregelt.
- 5.6. Früher ausgegebene Anteilsscheine können durch den Verein zurückbezahlt werden, wenn es die Vereinskasse zulässt.

## Art. 6 Organisation

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1. Generalversammlung
  - 6.1.2. Vorstand
  - 6.1.3. Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

## Art. 7 Generalversammlung

- 7.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (Aktiv-/Jung- und Ehrenmitglieder) unter Angabe des Zwecks beantragen.

- 7.2. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen sein.
- 7.3. Passivmitglieder und Gönner/Sponsoren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 7.5. Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert.
- 7.6. Der Vorstand kann Quartalsversammlungen durchführen.

## Art. 8 Aufgaben

- 8.1. Der Generalversammlung obliegt nebst den statutarischen folgende Geschäfte:
  - 8.1.1 Sie wählt den Vorstand und insbesondere den Präsidenten/Vize-Präsidenten/Kassier und die beiden Bauchefs.
  - 8.1.2. Sie nimmt Kenntnis, genehmigt die Geschäftsführung und die Jahresrechnung.
  - 8.1.3. Sie entscheidet über Statutenänderungen.
  - 8.1.4. Sie entscheidet über die eingereichten Anträge.
  - 8.1.5. Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
  - 8.1.6. Sie erlässt ein Sponsoringkonzept.
  - 8.1.7. Sie erlässt ein Betriebsreglement für die Clubanlagen. Sie entscheidet über die wesentlichen Planungsschritte beim Bau der Clubanlagen, wie Norm, Steuerung und grundsätzliche Linienführungen.

## Art. 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand wird durch das absolute Stimmenmehr an der Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 9.1.1. Präsident
  - 9.1.2. Vize-Präsident / Aktuar
  - 9.1.3. Kassier
  - 9.1.4. Bauchef Spur 0
  - 9.1.5. Bauchef Spur H0
  - 9.1.6. Weitere

- 9.2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren organisiert er sich selbst. Er ist befugt Geschäfte an den Präsidenten zu delegieren
- 9.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. Durch den Vorstand wird ein Jahresprogramm zusammengestellt und den Mitgliedern abgegeben.
- 9.5. Der Vorstand ist verantwortlich für die offizielle Medienberichterstattung und Berichterstattung in der Zeitschrift EA "Eisenbahn-Amateur".
- 9.6. Der Präsident leitet die Generalversammlung und führt den Vorstand. Er hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Versammlung abzulegen.
- 9.7. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat er den Stichentscheid.
- 9.8. Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit.
- 9.9. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Clubs sowie das Inkasso der Mitgliederbeiträge.  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird auf Ende Dezember abgeschlossen. Diese wird rechtzeitig dem Vorstand und mit allen Belegen der Kontrollstelle zur Prüfung zugestellt.
- 9.10. Die Bauchefs 0 und H0 führen die Planung und Arbeiten an den jeweiligen Clubanlagen.  
Die Bauchefs orientieren mündlich an der General- und Quartalsversammlungen über die Planungen und daraus folgenden Arbeitsschritte.
- 9.11. Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, können durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

## Art. 10 Kontrollstelle

- 10.1. Die Kontrollstelle des Modelleisenbahn-Clubs Baar besteht aus drei Personen.
- 10.2. Sie prüft die Jahresrechnung und führt alljährlich mindestens eine Revision durch.  
Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 10.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 11 Quartalsversammlungen

- 11.1. Die Quartalsversammlungen dienen der Aussprache, Informationsvermittlung und der Organisation der laufenden Geschäfte. Es werden nur Beschlüsse im Zusammenhang mit der Gestaltung der Clubanlagen gefasst. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Generalversammlung.
- 11.2. Es erfolgt keine Protokollführung.

## Art. 12 Haftung

- 12.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- 12.2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

## Art. 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Das gesamte Inventar und Vermögen werden während zwei Jahren treuhänderisch aufbewahrt.
- 13.3. Falls sich innert zwei Jahren nach Auflösung des MEB in Baar ein neuer Club mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Idealen bilden sollte, wird diesem Verein das Inventar und Vermögen zur Verfügung gestellt.
- 13.4. Sind diese Voraussetzungen gemäss 12.3. nicht erfüllt, wird das Inventar und das Vermögen aufgelöst und der Reinerlös einer wohltätigen Institution übergeben.
- 13.5. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist nicht möglich.

## Art. 14 In Kraftsetzung

Gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung vom 4. Februar 2011 treten die geänderten Statuten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Gründungs- und geänderten Statuten vom 25. Januar 1980.

Statutenänderung durch Beschluss der Generalversammlung vom 7.  
Februar 2014. Ergänzung der Statuten mit Art. 4 - Infrastruktur.

Baar, 7. Februar 2014

Der Präsident:



Kurt Wipfli

Der Aktuar:



André Pfiffner